ZBB 2016, 211

InsO § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 358 Abs. 4 Satz 3 a. F. = § 358 Abs. 4 Satz 5

Insolvenzaufrechnung der wechselseitigen Forderungen nach Widerruf eines verbundenen Darlehensgeschäfts

BGH, Urt. v. 03.03.2016 – IX ZR 132/15 (LG Dresden), ZIP 2016, 678 = ECLI:DE:BGH:2016:030316UIXZR132.15.0 = WM 2016, 620 = ZInsO 2016, 690 +

Amtliche Leitsätze:

1. Hängen beide Forderungen von derselben Bedingung ab, ist eine Aufrechnung nach § 95 Abs. 1 InsO auch dann zulässig, wenn es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelt (Ergänzung zu BGHZ 160, 1).

2. Durch den Eintritt des Darlehensgebers in das Rückabwicklungsverhältnis nach Widerruf eines verbundenen Geschäfts erlöschen die Ansprüche des Verbrauchers gegen den Unternehmer und des Darlehensgebers gegen den Verbraucher kraft Gesetzes, soweit das Darlehen dem Unternehmer zugeflossen ist. Dies gilt auch in der Insolvenz des Verbrauchers.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG